

Universitätsrat, Aktuariat
Walcheplatz 2
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 11. November 2009

Verfahren zur Wahl der Rektorin oder des Rektors; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Die VAUZ als Ständevertretung des akademischen Mittelbaus der Universität Zürich bedankt sich für die Möglichkeit, eine Vernehmlassungsantwort zur Neuordnung der Wahl der Rektorin oder des Rektors der Universität einbringen zu können.

Grundsätzlich stehen wir der geplanten Neuregelung mit Skepsis gegenüber. Die Wahl der Rektorin oder des Rektors obliegt bereits jetzt dem Universitätsrat; der Senat als Vertretung der Professorenschaft unter Mitwirkung der Stände verfügt seit dem Universitätsgesetz von 1998 über das Recht, einen Antrag zu stellen, an den der Universitätsrat nicht gebunden ist. Die Stossrichtung des vorliegenden Entwurfs, dem Universitätsrat noch mehr Kompetenzen in der Kandidatenauswahl zuzuschreiben, können wir daher nicht unterstützen.

Die Zielrichtung der Parlamentarischen Initiative 162/2006 besteht darin, die Besetzung der Position der Rektorin / des Rektors noch deutlicher als bisher aus der Entscheidungsgewalt der Universitätsangehörigen herauszulösen und das Rektorat verstärkt Persönlichkeiten von ausserhalb der Universität zugänglich zu machen. Wie in den Beratungen des Kantonsrates vom 4. Juni 2007 und im vorliegenden Entwurf deutlich wird, wird ein kompetitives Verfahren gewünscht. Gleichfalls wurde bereits im Kantonsrat darauf hingewiesen, dass etwa in Basel ein dem Senat vergleichbares universitäres Gremium mit der Wahl betraut ist und das Verfahren an der Universität Zürich schon jetzt einen Sonderfall darstellt. Eine weitere Verlagerung der Kompetenzen an den Universitätsrat oder wesentlich von ihm bestimmte externe Gremien entzieht der Universität und damit den Ständen Mitwirkungsmöglichkeiten. Unter diesen Vorzeichen möchten wir im Rahmen der Vernehmlassung zwei Forderungen für den überarbeiteten § 54 der Universitätsordnung anbringen:

1 Wenn der § 54 UniO entsprechend ergänzt wird, dass der Universitätsrat eine Findungskommission einsetzt, bitten wir um angemessene Berücksichtigung der Stände in diesem Gremium, zumal diese im Universitätsrat nur beratende Stimme haben.

2 Der Senat behält nach vorliegendem Entwurf einzig die Kompetenz, sich zu einem vorgängig vom Universitätsrat genehmigten Vorschlag in unverbindlicher, nicht bindender Form zu äussern. Alle weiteren Verfahrensschritte (Einsetzung der Findungskommission, Genehmigung der Wahlvorschläge, eigentliche Wahl) sind dem Universitätsrat und in Teilen der Erweiterten Universitätsleitung vorbehalten. Um dem Senat und den dortigen Ständevertretungen nicht sämtliche Möglichkeiten der Mitwirkung zu nehmen, plädieren wir entweder für eine Zustimmungspflicht des Senats zur Wahl des Universitätsrats (der Senat würde nach diesem Modell erst nach der Wahl durch den Universitätsrat zusammentreten) oder aber alternativ für die Einführung eines Vetorechts des Senats, das die Ablehnung der vom Universitätsrat gewählten Person mit qualifizierter Mehrheit vorsehen würde. Auf diese Weise wäre der unabdingbare Rückhalt der Rektorin oder des Rektors innerhalb der Universität gewährleistet.

Abschliessend möchten wir nachdrücklich betonen, dass eine Neuregelung im Sinne des vorliegenden Entwurfs die Mitwirkung der Stände nachhaltig beeinträchtigt und daher nicht unsere Zustimmung finden kann.

mit freundlichen Grüssen

Dr. Julian Führer, Ko-Präsident der VAUZ